

Wiesenvogelschutzprogramm Niedersachsen (Stand: Juni 2024)

Baustein IV: Offenhaltung der Landschaft B – Grabenunterhaltung

Umsetzungsinstrumente

- Flächenerwerb, Erwerb von Rechten
- Pflegemaßnahme bzw. Instandsetzungs-/Entwicklungsmaßnahme
- Instrumente der GAP: Konditionalität, Ökoregelungen, AUKM
- Gelege- und Kükenschutz
- Pachtaufgaben auf Flächen der öffentlichen Hand
- Sonstiges:

nachrichtlich:

- Schutzgebietsverordnung

Maßnahmenträger (Auswahl)

- UNB
- NLWKN
- NLPV, BR-Verwaltung
- Verbände (Naturschutz, Wasser etc.)
- Ökologische Stationen
- Landwirte

Partnerschaften für die Umsetzung

- Gemeinden
- Landkreise (insbes. UWB)
- Unterhaltungs- bzw. Wasser- und Bodenverbände

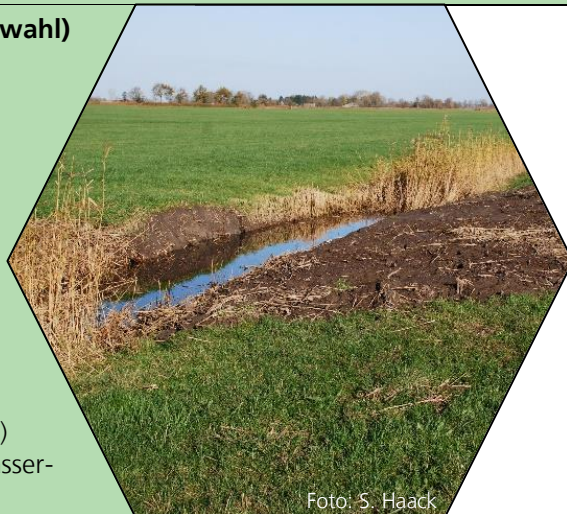


Foto: S. Haack

Maßnahmenbeschreibung

Aufkommende höhere Pflanzenbestände wie Schilf und Gehölze entlang von Gräben können den Offenlandcharakter der Landschaft beeinträchtigen und von Prädatoren als Deckungs- oder Ansitzmöglichkeit genutzt werden. Dies reduziert die Attraktivität als Bruthabitat für Wiesenslimikolen stark. Zudem bedarf die effektive/gezielte Wasserstandssteuerung, welche für die im Wiesenslimikolenschutz zentralen Vernässungs- bzw. wasserstandshaltenden Maßnahmen (s. Baustein I) relevant ist, funktionstüchtiger Gräben (Anhebung bzw. Absenkung Graben-/Gebietswasserstände). Der Aufwuchs der Böschungen (z. B. mit mastigen Beständen von Rohrglanzgras oder Wasserschwaden) kann den Wasserzufluss und -abfluss verlangsamen. Hoch angestaute Gräben können zudem in den von hohen Nährstoffeinträgen beeinträchtigten Gebieten schnell verschlammten und bis zur Wasseroberkante verkrauten, was nach Absenkung des Wasserstandes den Wasserdurchfluss einschränkt und somit die Abfluss- und Zuflussfunktion beeinträchtigt. Daher ist eine regelmäßige Grabenunterhaltung (1-2-mal jährlich) notwendig.

Gräben mit steilen und tiefen Grabenkanten entlang von regelmäßig genutzten Kückenführungs-Flächen können die Gefahr des Ertrinkens der Kücken bergen – in den Schwerpunkträumen des Wiesenslimikolenschutzes sollte geprüft werden, ob eine „Entschärfung“ durch Abflachung der Grabenkanten oder die Einrichtung von Ausstiegshilfen erforderlich sind.

Gräben 2. Ordnung und ausgewählte Gräben 3. Ordnung

Alle Gewässer 2. Ordnung, z. T. auch 3. Ordnung, müssen soweit unterhalten werden, dass eine ganzjährige Bewässerungsfunktion/Entwässerungsfunktion (Anhebung bzw. Absenken der Wasserstände in den Gräben und in den Flächen) im Zusammenhang mit der Stauhaltung gewährleistet ist, um die Bewirtschaftbarkeit der Flächen sicherzustellen und um einen hinreichenden Abfluss zu gewährleisten.

- Böschungsmahd und Entkrautung der Sohle mit geeigneten Maschinen (z. B. Mähkorb / Berkenheger) bei Bedarf (i. d. R. 1. Mahd im Sommer ab dem 15. Juli; bei Bedarf erneute Mahd (ggf. von Teilstrecken) im Herbst)
- Entschlammung der Sohle ist dann vorzunehmen, wenn die Schlammmächtigkeit keinen ausreichenden Wasserdurchfluss mehr zulässt (Vorzugsweise bei Austrocknung in Trockensommern).

Gräben 3. Ordnung, unterhaltungspflichtige Wegeseitengräben und landeseigene Gräben

- Ausmahd, einmalig im Herbst (Ausnahmen s. o.)
- Beweidung

Fortlaufend / Daueraufgabe:

- 1-2-malige Grabenunterhaltung pro Jahr
- Grabenränder in die Beweidung mit einbeziehen

Gehölzanflug (z. B. Weide) macht eine jährliche Böschungsmahd erforderlich. Ohne Sohlerkrautung kann der festgelegte +/- gleichbleibende Wasserstand (Schöpfwerksbetrieb bzw. Ableitung über die Gewässer 2. Ordnung) nicht gewährleistet werden.

Für einige Wiesenbrüter – insbes. Braunkehlchen – sind Gewässersäume mit höherwüchsiger, krautiger Vegetation und Altgrasstreifen jedoch unkritisch bzw. sogar förderlich (s. Baustein VII). Hier müssen gebietspezifisch bei Unterhaltung der Gräben auch deren Ansprüche berücksichtigt werden.

Finanzierung (Auswahl)		
<p><i>EU-Förderprogramme:</i></p> <input type="checkbox"/> EFRE – Landschaftswerte <input type="checkbox"/> EGFL – Konditionalität (GLÖZ), Ökoregelungen <input type="checkbox"/> ELER – AUKM <input checked="" type="checkbox"/> ELER – BioIV (Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt) <input type="checkbox"/> LIFE <input type="checkbox"/> HORIZON <input type="checkbox"/> LEADER	<p><i>Bundesförderprogramme:</i></p> <input type="checkbox"/> GAK <input type="checkbox"/> Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz <input type="checkbox"/> Bundesprogramm Biologische Vielfalt <input checked="" type="checkbox"/> Nationales Artenhilfsprogramm <input type="checkbox"/> Chance.Natur <input type="checkbox"/> BMBF Forschungsinitiative zum Erhalt der Artenvielfalt (FEaA) <p><i>Landesförderprogramme:</i></p> <input type="checkbox"/> RL Wiesenvogelschutz (ab 2024/25) <input type="checkbox"/> RL NAL (bis 2023/24) <input type="checkbox"/> Landesprioritätenliste Artenschutz	<input checked="" type="checkbox"/> Kompensation, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen <input type="checkbox"/> kostenneutral <input checked="" type="checkbox"/> Sonstige Budgets <p><i>nachrichtlich:</i></p> <input type="checkbox"/> Erschwernisausgleich <input type="checkbox"/> Gewässerrandstreifenprogramm
Handlungsbedarf/Umsetzung		
<p>Umsetzungszeitraum</p> <input type="checkbox"/> kurzfristig <input type="checkbox"/> mittelfristig bis ca. 2030 <input type="checkbox"/> langfristig nach 2030 <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	<p>Priorität</p> <input type="checkbox"/> 1 = sehr hoch <input checked="" type="checkbox"/> 2 = hoch <input type="checkbox"/> 3 = mittel	<p>Umsetzung zielführend in Kombination mit:</p> <input checked="" type="checkbox"/> Wassermanagement auf Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen der Wasserstandshaltung auf Privatflächen <input type="checkbox"/> Etablierung Extensivgrünland <input checked="" type="checkbox"/> Grünlandmanagement auf Flächen der öffentlichen Hand <input checked="" type="checkbox"/> Angepasste Bewirtschaftung auf Privatflächen <input checked="" type="checkbox"/> Gehölzentfernung <input type="checkbox"/> Prädationsmanagement
Ausgewählte, laufende Maßnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> Grabenunterhaltung im EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer EU-VSG V39 		
Hinweise für die Umsetzung		
<p>Bei der Gewässerunterhaltung werden grundsätzlich die Vorgaben aus dem Leitfaden Artenschutz - Gewässerunterhaltung (SELLHEIM & SCHULZE 2020) beachtet. Die Unterhaltung von Oberflächengewässern 2. Ordnung ist Aufgabe des örtlichen Unterhaltungsverbandes und daher mit diesem abzustimmen. Ähnliches gilt für Gewässer 3. Ordnung mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden. Kommen in den Gewässern, die unterhalten werden sollen seltene Tier- und/oder Pflanzenarten vor, wie z. B. Krebschere, Froschkraut, Schlammpeitzger oder die Grüne Mosaikjungfer, sollte die Maßnahme im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt werden. Das gilt insbesondere für Gewässer, die in Schutzgebieten liegen.</p> <p><u>Potenzielle Synergien</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Entschlammung z. T. förderlich für den Erhalt unterschiedlicher aquatischer Habitats, sollte in FFH-Gebieten mit bestimmten Schutzgütern (bspw. Schlammpeitzger) aber ggfs. abschnittsweise unter Belassen von Rückzugsräumen durchgeführt werden 		
Effizienzkontrollen		
<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle der Wasserstände und der Durchlässigkeit der Gräben im Sinne eines funktionierenden Wassermanagements 		